

Geschwindigkeitsbeschränkungen 6 km/h in Kanälen und 9 km/h bei unter 250m Gewässerbreite

Generelle Vorfahrt haben Wasserfahrzeuge ohne Motor wie **Ruderboote, Segelboote** und **Surfer, Berufsschifffahrt hat immer Vorfahrt!**

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.

Kurs & Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

Überholmanöver dürfen nur begonnen werden, wenn sicher ist, dass sie gefahrlos ausgeführt werden können.

Sind Sie der Überholte, so müssen Sie den Überholvorgang, soweit erforderlich und möglich, erleichtern und dazu falls nötig auch die Geschwindigkeit drosseln.



Kleinfahrzeuge mit Motor müssen Kleinfahrzeugen ohne Motor ausweichen

Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge mit Motor, muss dasjenige ausweichen, welche das andere an seiner Steuerbordseite hat. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Motor und ohne Segelbetrieb. Zwei Kleinfahrzeuge mit Motor müssen beim Begegnen Backbord an Backbord vorbeifahren.

Kleinfahrzeuge müssen vor Badeufern (**gelbe Bojen !**) sowie an ausgelegten Angel und Fischereigeräten und an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt vorbeifahren, so dass weder Personen noch Anlagen gefährdet werden.

Wenden ist nur gestattet, wenn andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs zu ändern, sonst muss das beabsichtigte Manöver durch Schallzeichen angekündigt werden.

Brücken. Ist eine Brückenöffnung durch ein oder zwei gelbe oder weiß-grüne Karos gekennzeichnet, wird empfohlen, diese Öffnung zu durchfahren. Die anderen Öffnungen dürfen Sie nur auf eigene Gefahr benutzen. Ist eine Brückenöffnung durch rot-weiß-rote Karos gekennzeichnet, müssen Sie zwischen diesen Karos hindurchfahren. Die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes ist verboten. Sind Brückenöffnungen durch rot-weiß-rote Tafeln (nachts durch ein oder zwei rote Lichter) gekennzeichnet, so ist das Durchfahren ausnahmslos verboten!



Ist eine Brücke durch keines der genannten Zeichen gekennzeichnet, darf diese ohne Einschränkungen durchfahren werden. Dabei sind der Tiefgang und die Höhe des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Fahrverbote



Das Befahren der Müritz und der Wasserstraßen außerhalb des übergebenen Kartenmaterials sind nicht erlaubt.

Es herrscht ein generelles Nachfahrverbot, dies bedeutet von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Für Schäden, die in den Fahrverbotszonen entstehen erlischt die Haftung des Vermieters!

Durch das **Ankern, Anlegen und Festmachen** darf die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Auf anlegende Fahrzeuge hat die übrige Schifffahrt Rücksicht zu nehmen.

Wassersportfahrzeuge müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Kleinfahrzeuge ist das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis nur bis zu 3 Tagen gestattet. Hierbei sollen Sie möglichst nur an den Enden der Liegestelle still liegen.

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden!

Ein grundsätzliches **Stillliege-, Anker- und Festmacherverbot** besteht:

-Auf Schifffahrts- und Schleusenkanälen, unter Brücken und Hochspannungsleitungen

-auf behördlich bekannt gegebenen oder gekennzeichneten Strecken

-in Fahrwasserenge, sowie an Einmündungen oder Hafeneinfahrten

-in der Fahrlinie oder dem Kurs, den Fahrzeuge zum An- und Ablegen benutzen

-auf gekennzeichneten Wendestellen

